## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 S. 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben der Robert Bosch GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart-Feuerbach

Die Robert Bosch GmbH teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 04.07.2024 mit, dass beabsichtigt ist, auf dem Betriebsgelände in Stuttgart-Feuerbach zwei Wasserstofftanks außerhalb von Gebäuden mit insgesamt 345 kg Wasserstoff zu demontieren. Die vorhandene Umzäunung und die Bodenplatte bleiben erhalten.

Die Wasserstofftanks sind Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV/Störfall-Verordnung). Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG durchzuführen.

Durch die Demontage der Wasserstofftanks wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG zu benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BlmSchG weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten. Es wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Deshalb teilte das Regierungspräsidium Stuttgart der Robert Bosch GmbH am 11.07.2024 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG für die Demontage von zwei Wasserstofftanks außerhalb von Gebäuden keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt wird und dass demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BlmSchG öffentlich bekanntgegeben.

Stuttgart, den 15.07.2024

Regierungspräsidium Stuttgart